

Problem:

Die Kasse bearbeitet einen Antrag auf Statusfeststellung (z.B. Überprüfung KVdR aufgrund der Neuregelung seit 1.8.17) überhaupt nicht, da keine Unterlagen beigelegt wurden.

Muss die Kasse auch ohne Beifügung von Unterlagen tätig werden?

Welche Rechtsgrundlagen greifen?

Antwort: Die Kasse muss tätig werden.

Es fängt mit § 8 SGB X an:

§ 8 SGB X Begriff des Verwaltungsverfahrens

„Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.“

Wenn der Kunde einen Antrag auf Feststellung der KVdR stellt (von mir aus auch ohne Urkunden oder sonstige Unterlagen), dann ist das Verwaltungsverfahren eröffnet.

Sofern die Kasse der Auffassung sein sollte, dass dies nicht der Fall ist, dann kommt § 20 SGB X (Untersuchungsgrundsatz) ins Spiel, insbesondere der Abs. 3:

§ 20 Untersuchungsgrundsatz

„(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.“

Spätestens hier „ist Feierabend“ mit der Nichtbearbeitung, denn wenn die Kasse ohne Urkunden nichts macht, dann ist es praktisch gesehen eine Weigerung oder eine Wertung als unzulässig.

Die Kommentierungen zu § 20 Abs. 3 SGB X sagen nachfolgendes.

Zitat aus Haufe:

„2.5 Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen

Rz. 11

Abs. 3 gewährleistet das Recht, **durch Stellung eines Antrags oder Abgabe einer Erklärung ein Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen** oder auf ein laufendes Verfahren einzuwirken. Davon betroffen sind sowohl materiell-rechtliche als auch verfahrensrechtliche Anträge und jede sonstige Erklärung. Damit wird sichergestellt, dass der Beteiligte eine in

einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren zustande gekommene Entscheidung erhält und seine Anliegen nicht von vornherein ohne sachliche Prüfung abgewiesen werden.“

Ich denke mal, dies sollte ziemlich deutlich und auch einleuchtend sein.

Wenn dies auch nicht ausreichen sollte, dann bleibt noch die Untätigkeit, die in § 88 SGG geregelt ist:

§ 88 SGG

„(1) **Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden**, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.“

Es wurde die Statusfeststellung der KVdR beantragt. Dies ist ein Verwaltungsakt, der von der Kasse vorgenommen werden muss, egal ob Urkunden vorliegen oder nicht. Es reicht in einem 1. Schritt zumindest der Hinweis aus, dass man Kinder hat. Alles Weitere hat die Kasse dann im Verwaltungsverfahren zu klären und ggf. im Rahmen der Mitwirkungspflichten vom Kunden anzufordern. Macht die Kasse nix, dann liegt nach 6 Monaten Untätigkeit vor.

Anmerkungen:

Die Aktion „Überprüfung der KVdR aufgrund von Kindern“ muss mit den Kassen gemeinsam (Kasse und SHT) gerockt werden. Es dürften Frequenzstörungen mit den Kassen auftreten, wenn man es sich sehr einfach macht und lapidar nur einen Zweizeiler als Antrag (ohne Unterlagen / Daten etc.) loslässt.

Bei den Kassen trudeln derzeit täglich körbewise Anträge ein. Überwiegend ohne Unterlagen und von den SHT. Selbst bei den § 264er-Fällen wird einfach nur ein Antrag gestellt und sonst nix. Diese Anträge werden aktuell von den Kassen „auf den hohen Stapel gelegt, bis man irgendwann mal Zeit für die Bearbeitung hat“. Es werden derzeit nur die Anträge bearbeitet, die glasklar sind (Antrag vollständig mit allen Unterlagen). Hierfür gibt es auch schon positive Bescheide.

Es liegt also im Interesse der SHT, dass Unterlagen eingereicht werden, damit möglichst schnell von den Kassen entschieden wird. Die KVdR beginnt bei Erfüllung der Voraussetzungen am 1.8.17. Je länger sich eine Entscheidung hinzieht, desto mühsamer wird es hinterher (Rückabwicklung einer freiwilligen Versicherung mit Beitragserstattungen, Nachforderungen der DRV hinsichtlich der Pflichtbeiträge im Rahmen des Beitragsabzuges von der Rente, Erstattungsverfahren für § 264-Fällen, Sonderkündigung PKV).